

Rechtsgrundlagen/Informationen:

Grundgesetz Artikel 14 (2), Bundesnaturschutzgesetz §59, Saarländisches Naturschutzgesetz §11 (2-4), Bundesgesetzbuch §1004 (2)

<https://www.bing.com/search?q=Richtlinien+f%C3%BCr+den+Inhalt+der+Landwirtschaft+in+Saarland&qs=n&form=QBRE&sp=-1&pg=richtlinien+f%C3%BCr+den+Inhalt+der+Landwirtschaft+in+Saarland&sc=1-48&sk=&cvid=3DF82DF018FE4FDCA89E9E69DD505425>

<https://www.bussgeldkatalog.net/pferde-im-strassenverkehr/>

<https://www.bussgeldkatalog.de/durchfahrt-verboten/>

<https://www.saarjaeger.de/wp-content/uploads/2019/03/Saarländisches-Jagdgesetz-SJG-zuletzt-geändert-am-13.10.2015.pdf>

Verantwortlich für den Inhalt:
Katja Prinz (06826/82895-53)
Erstellt: Juni 2020



Landwirtschaftskammer
Saarland

Erholung in der freien Natur – welche Rechtsgrundlagen gelten?

„Jeder darf zum Zweck der Erholung die freie Landschaft auf eigene Gefahr betreten!“ Dies ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, den jeder generell für sich in Anspruch nehmen kann. Alle Grundstückseigentümer (also auch Landwirte) sind damit in ihren verbrieften Eigentumsrechten eingeschränkt, denn „Eigentum verpflichtet“.

Damit es nicht zu Interessenskollisionen kommt, hat der Gesetzgeber im saarländischen Naturschutzgesetz präzisiert, was unter „**freier Landschaft**“ zu verstehen ist. Frei heißt: frei von Bebauung, frei von Wald und frei von landwirtschaftlicher Nutzung. Konkret gesagt: außerhalb von Orten darf jedermann Straßen, Wege und **ungenutzte Flächen** betreten.

Damit der Landwirt in seiner Berufsausübung nicht behindert wird und durch die Erholungssuchenden keine wirtschaftlichen Einbußen erfährt, dürfen Äcker in der Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte, Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung zwischen dem 1.4. und 15.10 nicht betreten werden. Dies gilt auch für Sonderkulturen. So hat es der saarländische Gesetzgeber im Naturschutzgesetz verfügt. Öd- und Brachland, auch Feldraine darf man betreten.

Erlaubt sind grundsätzlich natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen. Im Speziellen heißt „**Betreten**“ im

Saarländischen Naturschutzgesetz: zu Fuß, Radfahren, Rollstuhlfahren, Spielen und Reiten.

Gemeint sind hier alle Wege, ob befestigt oder teilbefestigt. Will nun ein Landwirt einen Fußgänger oder Fahrradfahrer überholen, muss er einen ausreichenden Seitenabstand einhalten; dieser wird nach der Novelle der Straßenverkehrsordnung vom April dieses Jahres mit mindestens 2 m angegeben.

Beschränkungen der allgemeinen Verkehrsordnung außerorts sind immer durch Beschilderung ausgewiesen: Das Verkehrsschild 250 beispielsweise (weißer Kreis mit rotem Rand) – absolutes Verkehrsverbot - stellt eine solche Beschränkung dar. Es bedeutet „Einfahrverbot für Fahrzeuge aller Art“ und gilt für alle Fahrzeuge, so auch Fahrräder. Diese dürfen allerdings auf diesen Straßen geschoben werden. Damit ist der Fahrrad-Schiebende rechtlich ein Fußgänger. Das Einfahrtsverbot gilt ebenfalls nicht für Reiter oder Pferde-führende Personen.

Zusatzschilder zeigen an, wenn bestimmte Verkehrsteilnehmer vom Durchfahrtsverbot ausgenommen sind. Der Zusatz „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ bedeutet, dass Landwirte diese Wege nutzen dürfen, um ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Das muss nicht immer per Traktor sein. Auch Fahrrad und PKW sind möglich; es kommt auf den Zweck an, der verfolgt wird.

Verbindliche Geschwindigkeitsbeschränkungen sind auch durch Beschilderung ausgewiesen. An der Stelle sein angemerkt, dass Feldwege baulicherseits in der Regel für landwirtschaftliches Gefährt mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h ausgelegt sind. Verbindungswege zwischen Ortschaften oder Betrieben und Ortschaften sollten nicht mit mehr als 60 km/h befahren werden.

Es gilt die Regel, dass mit der Natur und Landschaft pfleglich umzugehen ist. Das beinhaltet natürlich, dass Abfälle wieder mit nach Hause genommen werden müssen. Damit dies bei kommerziellen Veranstaltungen in der freien Natur (Mountainbike-Touren, Reitausflüge durch Reitbetriebe oder Wettplügen etc.) sichergestellt wird, ist hierfür vorab beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Genehmigung einzuholen.

Hunde müssen grundsätzlich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni angeleint sein, damit Wildtiere und Vögel ihre Jungen ungestört aufziehen können. Das saarländische Jagdgesetz lässt Ausnahmen zu, insbesondere wenn Hunde trainiert sind, „bei Fuß“ zu gehen und zu keiner Zeit ihrem Jagdinstinkt nachgehen. Weitere Regelungen zur Anleinplicht können die jeweiligen Gemeinden per Satzung oder Allgemeinverfügung regeln.

Was tun, wenn ein Landwirt mit schwerem Gerät auf eine Rad fahrende Familie trifft? Dort gilt wie überall das Gebot der „gegenseitigen Rücksichtnahme“:



Was man nicht will, dass man Dir tut, das füg´ auch keinem andern zu!